

17/SN-424/ME  
1 von 4

**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
**Präsidialabteilung II/EG-Referat**  
**Zahl: 44/605**

A-6010 Innsbruck, am 21. Oktober 1993  
 Landhausplatz 1  
 Telefax: (0512) 508177  
 Telefon: (0512) 508 Klappe: 157  
 Sachbearbeiter: Dr. Wolf  
 DVR: 0059463

An das  
 Bundeskanzleramt-  
 Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

**Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	83
Datum:	4. JAN. 1994
Verteilt	10. Jan. 1994

Dr. illoser

**Betreff:** Einführung eines Gnadenrechtes im  
 Verwaltungsstrafverfahren;  
 Entwurf einer Novelle zum B-VG  
 und zum VStG;  
 Stellungnahme

Zu GZ 601.468/24-V/2/93 vom 4.10.1993

Zu den übersandten Entwürfen einer B-VG-Novelle und einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz 1991 betreffend die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Tiroler Landesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 30.07.1992, Präs.Abt. II/EG-Referat-314/435, die Bestrebungen zur Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren ausdrücklich begrüßt. Die Tiroler Landesregierung hat dabei aber den Standpunkt vertreten, daß der Schaffung eines alleinigen Gnadenrechtes des Landeshauptmannes der Vorzug gegenüber der im seinerzeitigen Begutachtungsentwurf einer VStG-Novelle vorgesehenen Lösung zu geben wäre, nach der das Gnaden-

recht je nach Vollzugsbereich der Landesregierung oder dem Landeshauptmann zukommen soll. Dabei wurde von der Überlegung aus gegangen, daß die Handhabung des Gnadenrechtes im eigentlichen Sinn nach dem überkommenen Begriffsverständnis Sache des Staatsoberhauptes ist, wobei Staatsoberhaupt des jeweiligen Landes unzweifelhaft der Landeshauptmann ist. Dies ergibt sich nicht zuletzt auf Grund der verfassungsrechtlich vorgegebenen typischen Landeshauptmannfunktionen.

Die Tiroler Landesregierung hält aus den angeführten Gründen daran fest, daß die Einführung eines alleinigen Gnadenrechtes des Landeshauptmannes die rechtspolitisch zweckmäßigste Lösung darstellen würde. Demgegenüber übergehen die nunmehrigen Entwürfe den Landeshauptmann gänzlich, indem bereits bundesverfassungsrechtlich ein zwischen dem ressortzuständigen Bundesminister und der Landesregierung geteiltes Gnadenrecht vorgesehen wird. Die bisherigen Bestrebungen werden damit geradezu ins Gegenteil verkehrt, ohne jedoch nachvollziehbare Gründe hiefür ins Treffen zu führen. Es wird vielmehr von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen, wenn in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle unter Berufung auf den Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz vom 06.05.1993 behauptet wird, die Landeshauptmänner seien für ein derartiges Gnadenrecht eingetreten. Die Landeshauptmännerkonferenz hat in diesem Beschuß vielmehr bekräftigt, daß ihr an der Einführung eines Gnadenrechtes des Landeshauptmannes gelegen ist.

Im Hinblick auf die für die Ausübung des Gnadenrechtes wesentliche Stellung des Landeshauptmannes als Staatsoberhaupt seines Landes muß die Trennung der Verwaltung in Vollzugsbereiche zwangsläufig in den Hintergrund treten. Die Verankerung eines vollzugsbereichsübergreifenden Gnadenrechtes des Landeshauptmannes in der Bundesverfassung wäre daher von der Sache her richtig und stünde keineswegs im Widerspruch zum sonstigen System der Kompetenzverteilung. Ein Gnadenrecht des zuständigen Bundesministers unter Umgehung des Landeshauptmannes negiert dagegen geradezu dessen Stellung als Staatsoberhaupt seines Landes und widerspricht damit berechtigten föderalistischen Interessen der Länder.

2. Der vorliegende Entwurf einer VStG-Novelle berücksichtigt schließlich auch nicht verschiedene in der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 30.07.1992, Präs.Abt. II/EG-Referat-314/435, vorgebrachte Detaileinwände. So schiene es jedenfalls erforderlich, die Möglichkeit des Aufschubes und der Unterbrechung des Strafvollzuges nach § 54a VStG auch auf Gnadengesuche auszudehnen bzw. für die Gnadenbehörde eine derartige Befugnis vorzusehen. Auf die korrespondierende Bestimmung im § 411 Abs. 2 StPO wird hingewiesen.

In legistischer Hinsicht schiene es der Bedeutung und der selbständigen Stellung des Gnadenrechtes angemessen, hiefür einen eigenen mit "Gnadenrecht" überschriebenen Paragraphen vorzusehen.

Auch sollte ausdrücklich normiert werden, daß auf die Ausübung des Gnadenrechtes kein Rechtsanspruch besteht. Wenngleich nicht verkannt wird, daß dies auch aus dem Wesen des Gnadenrechtes abgeleitet werden könnte, so ist ohne eine entsprechende Bestimmung die Judikatur zu dieser Frage doch nicht vorhersehbar und könnte somit die rechtspolitisch sicher nicht erwünschte Situation eintreten, daß über Gnadengesuche auf jeden Fall bescheidmäßig zu entscheiden ist. Dies widerspräche aber dem Wesen des Gnadenrechtes im überkommenen Sinn.

Schließlich sollte die Ausübung des Gnadenrechtes zeitlich nicht unbeschränkt möglich sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*